Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dorf

I. Die Kirchgemeinde

Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dorf ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Artikel 2: Aufgaben

Die Kirchgemeinde besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dorf umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde Dorf, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.
Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Artikel 4: Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dorf sind:
1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
2. die Kirchenpflege,
3. die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.
Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.
In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.

Artikel 6: Urnenwahlen

Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:
a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten,
b. Pfarrerinnen und Pfarrer.

Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden leere Wahlzettel verwendet. Bei Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 7: Urnenabstimmungen

Der Urnenabstimmung unterliegen:
a. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
b. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,
c. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,

d. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,
e. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,
f. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

Die gemäss Abs. 1 lit. a-e der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind vorgängig in einer Kirchgemeindeversammlung zu beraten. Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung bereinigte Vorlage unterbreitet. Ändert die Versammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, kann diese den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

Artikel 8: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Artikel 9: Einberufung und Leitung

Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sinngemäss.
Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin bzw. vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Artikel 10: Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
c. Übernahme neuer Gemeindeaufgaben und Bestimmung der zuständigen Organe,
d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
e. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege,
f. Beschlussfassung über die Beteiligung der Kirchgemeinde an Kirchgemeindeverbänden,
g. Beschlussfassung über die vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit anderen Gemeinden, sofern diese auf mehr als zwei Jahre Dauer vorgesehen ist,
h. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen,
i. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
j. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
k. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
l. Abnahme der Jahresrechnung,
m. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle, sofern sie den Betrag von Fr. 10'000 übersteigen,

n. Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle, sofern sie den Betrag von Fr. 2500 übersteigen,
o. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, sofern diese den Betrag von Fr. 50'000 im Einzelfall übersteigen,
p. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung einen Kredit bewilligt haben.

III. Die Kirchenpflege

Artikel 11: Auftrag

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Artikel 12: Zusammensetzung und Konstituierung

Die Kirchenpflege besteht aus fünf Mitgliedern.
Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selbst in Ressorts. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung und dem Aktuariat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

Artikel 13: Zeichnungsberechtigung

Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin bzw. der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident) und die Aktuarin bzw. der Aktuar oder die Finanzvorsteherin bzw. der Finanzvorstand gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Artikel 14: Allgemeine Befugnisse

Der Kirchenpflege stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
a. Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen,
b. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese,
c. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
d. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
f. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
g. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
h. Erlass und Nachführung des Finanzplans und des Stellenplans,
i. Erlass von Stellenprofilen,
j. im Rahmen der Finanzkompetenzen Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,
k. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,
l. Beschlussfassung über Anstellungen,
m. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung,
n. Entscheide über Vergabungen und die Verwendung von Kollekten,

o. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane,
p. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist.

Artikel 15: Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:
a. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Voranschlags sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 10'000 und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 2500 nicht übersteigen,
b. neue im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 10'000, insgesamt höchstens Fr. 30'000 im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 2500, insgesamt höchstens Fr. 7500 im Jahr, nicht übersteigen,
c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,
d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, sofern diese den Betrag von Fr. 50'000 im Einzelfall nicht übersteigen,
e. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind.

Artikel 16: Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die Kirchenpflege kann für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

Artikel 17: Entschädigungen und Sitzungsgelder

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Rechnungsprüfungskommission, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die Entlöhnung der Kirchgemeindeangestellten.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 18: Zusammensetzung und Konstituierung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

Artikel 19: Aufgaben und Arbeitsweise

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.
Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.
Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

V. Verschwiegenheit

Artikel 20: Schweigepflicht und Interessenbindung

Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 21: Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 19. März 1975 sowie alle weiteren Erlassen und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 4. Juni 2010.

Die **Änderung** von Artikel 5 (zusätzlicher Abs. 3), Artikel 7 (Neuformulierung des ganzen Artikels) und Artikel 20 (neuer Artikel anstelle des bisherigen) wurde in der Kirchgemeindeversammlung vom 26. November 2021 genehmigt.

Der Präsident:
Jakob Zuber

Die Aktuarin:
Gabi Schmidli

Vom Kirchenrat am 30. Juni 2010 mit Beschluss Nr. 199 genehmigt.

Vor dem Kirchenrat
Der Kirchenratsschreiber

Änderung von Art. 5, 7 und 20 vom Kirchenrat genehmigt am 2.2.2022
mit Beschluss Nr. KR 2022-70

i.V. S. Mattheis